

# FAQ Kommunale Wärmeplanung

[Förderprogramm für die freiwillige kommunale Wärmeplanung \(kea-bw.de\)](http://kea-bw.de)

## Welche kommunalen Gestaltungsspielräume eröffnet ein Wärmeplan?

Jede Kommune entwickelt im kommunalen Wärmeplan ihren Weg zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung, der die jeweilige Situation vor Ort bestmöglich berücksichtigt. Ein solcher Plan ist immer in Prozesse eingebettet: Er dient als strategische Grundlage, um konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmewende zukunftsfähig zu machen. Dabei wird er auch zu einem wichtigen Werkzeug für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Mit der Novelle des Klimaschutzgesetzes gibt das Land Baden-Württemberg Stadtkreisen und Großen Kreisstädten die Vorgabe und Chance, einen kommunalen Wärmeplan zu erstellen und fortzuschreiben. Mit der Wärmeplanung macht sich die Gemeinde die Wärmeversorgung als Aufgabe der kommunalen Daseinsvorsorge zu Eigen. Die kommunale Entscheidungsebene und die Verwaltung entwerfen einen strategischen Fahrplan, der ihrer Arbeit in den kommenden Jahrzehnten Orientierung verleiht.

Wenn ein räumlicher Zusammenhang über Kommunengrenzen hinweg gegeben ist, ist es sinnvoll, das Untersuchungsgebiet entsprechend auszuweiten und einen interkommunalen Wärmeplan (zum Beispiel im Konvoi) zu erstellen. Stadt-Land-Partnerschaften können bei der Potenzialerschließung enorme Vorteile bieten, da der Flächendruck unterschiedlich verteilt ist. Bei der Festlegung von Eignungsgebieten ist es wichtig, einen getrennten Blick auf Teilorte zu werfen. Gegebenenfalls liegen dort unterschiedliche Verhältnisse gegenüber der Kernstadt vor.

## Welche Fragestellungen beantwortet ein kommunaler Wärmeplan?

Umsetzungsorientierte kommunale Wärmeplanung ist immer lokal verankert. Die folgende beispielhafte Zusammenstellung zeigt Fragestellungen auf, die in einem kommunalen Wärmeplan beantwortet werden:

- Wo können welche Formen erneuerbarer Energien genutzt werden?
- Welche Flächen werden dafür benötigt?
- Wo können Heizzentralen aufgebaut werden?
- Wo gibt es welche Abwärmequellen, die genutzt werden können?
- Wo liegen die Quartiere, in denen Wärmenetze (aus-)gebaut werden können? Wo ist dies ökonomisch nicht sinnvoll? Welche Faktoren spielen dabei eine Rolle?
- Wie wird die Wärmeversorgung in den Quartieren gestaltet, die nicht mit einem Wärmenetz erschlossen werden?
- Wie werden zukünftig Neubaugebiete und neue Industrie- und Gewerbegebiete klimaneutral versorgt?
- Welche Zukunftsperspektive haben die unterschiedlichen Gasnetze in der Kommune?

Ein kommunaler Wärmeplan dient als strategische Grundlage, um konkrete Entwicklungswege zu finden und die Kommune in puncto Wärmewende zukunftsfähig zu machen. Ein Wärmeplan ersetzt daher niemals eine ortsgenaue Planung eines Wärmenetzes oder detailliertere Betrachtungen in einem Quartier.

Welche planerischen als auch kommunalrechtliche Werkzeuge zur Realisierung der in der lokalen Wärmewendestrategie beschriebenen Maßnahmen einer Kommune zur Verfügung stehen, zeigt der Leitfaden Kommunale Wärmeplanung.

Für die Analyse einer einzelnen Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern bietet sich eine Machbarkeitsstudie anstelle eines kommunalen Wärmeplans an. Bilden jedoch mehrere kleinere Gemeinden einen planerischen Verbund, so lässt sich ein interkommunaler Wärmeplan, z.B. auf Ebene des Landkreises, im Konvoi erstellen.

### **Worauf kommt es bei der (erstmaligen) Erstellung eines kommunalen Wärmeplans an?**

Grundlagen: Bei der erstmaligen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans rückt vor allem die Schaffung einer gesicherten Datengrundlage (Wärmebedarfe, Potenziale erneuerbare Energien und Abwärme) in den Fokus. Natürlich ist der Wärmeplan in seiner ersten Fassung nicht in Stein gemeißelt, sondern muss regelmäßig aktualisiert werden. Dazu müssen die bisherigen Umsetzungsschritte im Zuge der rollierenden Planung analysiert und bewertet werden.

Prozessorganisation: Es ist sicherzustellen, dass schon bei der Erstellung des kommunalen Wärmeplans die zum Zielszenario 2040 ausgearbeiteten Maßnahmen mit der lokalen Wärmewendestrategie Einzug in die Fachplanung der Kommune finden. Die Verpflichtung zur Fortschreibung der Wärmepläne macht deutlich, dass die Wärmeplanung nicht mit Erstellung eines Wärmeplans abgeschlossen ist, sondern als fortlaufender Prozess in rollierender Weise zu verstehen ist. Mit der Novelle des KSG BW wird Wärmeplanung damit Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Daher empfiehlt es sich, innerhalb der Kommune klare Zuständigkeiten für die Erstellung und Fortschreibung des kommunalen Wärmeplans festzulegen. Besonders gilt dies für kontinuierliche Aufgaben wie die Aktualisierung von Daten, Berichtswesen und die Evaluation von Maßnahmen und Strategien.

Akteursbeteiligung: Der große Mehrwert des Wärmeplans liegt darin, dass alle Akteure – die Gemeinde, Energieversorger, (Energie-)Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger – sich mit ihren relevanten Entscheidungen an einem strategischen Fahrplan für die kommenden Jahre orientieren können. Für die Realisierung muss der Wärmeplan daher an den entscheidenden kommunalen Schnittstellen konsequent Beachtung finden und von Bürgerschaft und Unternehmen akzeptiert werden.

Hinweis zur Größe der Kommune: Für die Analyse einer einzelnen Gemeinde mit weniger als 5000 Einwohnerinnen und Einwohnern bietet sich eine Machbarkeitsstudie anstelle eines kommunalen Wärmeplans an. Bilden jedoch mehrere kleinere Gemeinden einen planerischen Verbund, so lässt sich ein interkommunaler Wärmeplan, z.B. auf Ebene des Landkreises, im Konvoi erstellen.

# **Förderung**

## **Was wird gefördert?**

Gefördert wird die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans, der die Anforderungen an einen kommunalen Wärmeplan nach §7c Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg erfüllt. Dabei beziehen sich die Anforderungen auf den Stand des Gesetzes zum Zeitpunkt der Antragstellung. Der kommunale Wärmeplan kann sich sowohl auf das gesamte Gemeindegebiet einer einzelnen Gemeinde als auch auf das Gebiet mehrerer Gemeinden beziehen.

## **Wer kann eine Förderung beantragen?**

Antragsberechtigt sind alle Gemeinden in Baden-Württemberg, die nicht durch das Klimaschutzgesetz zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet sind. Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können alleine eine Förderung beantragen und einen Wärmeplan erstellen. Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern können eine Förderung nur im Konvoi mit mindestens zwei weiteren Gemeinden beantragen. An einem solchen Konvoi können sich auch Gemeinden beteiligen, die zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind. Eine Förderung erhalten diese Gemeinden jedoch nicht. Ein Konvoi muss aus mindestens 3 Gemeinden bestehen und kann auch den gesamten Landkreis umfassen. In diesem Fall kann der Landkreis den Förderantrag stellen.

## **Was ist die minimale Größe eines Planungskonvois?**

Ein Konvoi muss aus mindestens drei Gemeinden bestehen. Der Konvoi kann aus Gemeinden mit jeweils weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bestehen.

## **Können sich auch Kommunen mit weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohner an einem Planungskonvoi beteiligen?**

Ja. Tatsächlich können diese Gemeinden nur eine Förderung im Planungskonvoi beantragen. Eine Einzelförderung ist ausgeschlossen.

## **Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?**

Zuwendungsfähige Ausgaben, sind Ausgaben, die durch die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans durch fachkundige Dritte entstehen. Also Ausgaben, die beispielsweise durch die Beauftragung eines Planungs- oder Ingenieurbüros zur Erstellung des Plans, zur Durchführung einer Bürgerbeteiligung und ähnlichem entstehen. Verwaltungskosten, die bei den antragstellenden Gemeinden, für Projektorganisation und ähnliches entstehen sind nicht förderfähig.

## **Wie erfolgt die Förderung und wie hoch ist die maximale Förderung?**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss. Der Zuschuss beträgt maximal 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Außerdem wird ein Förderhöchstbetrag in Abhängigkeit der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden und der Anzahl der Gemeinden berechnet, die sich an

einem Planungskonvoi beteiligen. Die Berechnungsmodalitäten sind in der Förderrichtlinie unter Punkt 4.3.3 dargestellt.

### **Gilt die Ermächtigung, Daten an verschiedenen Stellen zu erheben, auch für Gemeinden, die nicht zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind?**

Ja. Die Datenerhebungsermächtigung nach § 7e Klimaschutzgesetz schafft für alle Gemeinden in Baden-Württemberg die Voraussetzung, Daten bei den in § 7e KSG genannten Stellen zu erheben. Auch in einem Planungskonvoi ist die jeweilige Gemeinde für die Datenerhebung und den richtigen Umgang mit diesen Daten verantwortlich.

### **Müssen bei einem Planungskonvoi mehrere Einzelberichte abgegeben werden?**

Nein. Es kann ein Bericht abgegeben werden, in dem die Vorgehensweise, wichtige Ergebnisse und ähnliches zusammengefasst dargestellt werden. Dennoch muss für jede beteiligte Gemeinde eine separate Bedarfs- und Potenzialerhebung durchgeführt werden, deren Ergebnisse dann in jeweiligen Unterkapiteln oder Anlagen präsentiert werden. Auch die Entwicklung eines klimaneutralen Zielszenarios muss für jede Gemeinde durchgeführt werden. Hier können jedoch Defizite bei einer Gemeinde, durch potenzielle Überschüsse in anderen Gemeinden ausgeglichen werden. Außerdem müssen auch für jede einzelne Gemeinde Transformationspläne vorliegen, die sie im Wesentlichen unabhängig voneinander vorantreiben können. Können Potenziale nur gemeinsam erschlossen werden, gilt dies für solche Maßnahmen natürlich nicht. Für jede beteiligte Gemeinde müssen außerdem Kennzahlen ermittelt werden, die separat in die vom Land zur Verfügung gestellte Datenbank einzutragen sind.

### **Wie verlaufen Antragstellung und Auszahlung?**

Für die Antragstellung ist ein Förderantrag beim Projektträger Karlsruhe (PTKA) zu stellen. Den Antrag finden Sie auf der Seite des PTKA. Zur Antragstellung ist ein Richtpreisangebot oder eine Kostenschätzung abzugeben. Vor Antragstellung und Bewilligung darf nicht mit dem Projekt begonnen werden und kein Auftrag vergeben werden. Wird eine Wärmeplanung im Konvoi erstellt, stellt eine Gemeinde den Antrag für den gesamten Planungskonvoi. Nach Fertigstellung des Wärmeplans ist ein Verwendungsnachweis beim PTKA einzureichen und relevante Ergebnisse in eine Landesdatenbank einzutragen. Der Wärmeplan dient als Sachbericht zum Verwendungsnachweis und ist im Internet zu veröffentlichen. Während der Projektlaufzeit kann die Auszahlung eines Teilbetrags beantragt werden.

### **Muss ein freiwillig erstellter Wärmeplan veröffentlicht werden? Wo, und wer prüft das? Welche Kennzahlen sind zu veröffentlichen?**

Genau wie die verpflichteten Gemeinden, müssen auch die Gemeinden die freiwillig einen Wärmeplan erstellen, diesen in geeigneter Weise veröffentlichen. Im Sachbericht ist darzustellen, wie dies erfolgt ist. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises. Art und Umfang der Kennzahlen sind in §7d KSG definiert. Unabhängig vom Projektfortschritt kann ein Benutzerkonto angelegt werden und so die genauen Kennzahlen in Erfahrung gebracht werden.

## Förderhöhe und Gesamtkosten

<b>Kommune</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Verpflichtung</b>
Dettingen	6.200 47%	nein
Bissingen	3.500 27%	nein
Owen	3.400 26%	nein

  

<b>Komponente</b>	<b>Beitrag</b>	
Sockelbeitrag	30.000 €	
Beitrag nach EW	9.825 €	0,75 € pro EW
Beitrag nach Anzahl Kommunen	15.000 €	5.000 € pro Kommune
Summe und max. Förderung	54.825 €	80%
max. zuwendungsfähige Ausgaben	68.531 €	100%

  

Geschätzte Kosten für Wärmeplanung	70.000 €
zusätzliche Leistungen & Kosten	15.000 €

  

<b>Gesamtkosten</b>	<b>85.000 €</b>
---------------------	-----------------

Bei den Gesamtkosten handelt es sich um eine Schätzung auf Basis der maximalen Förderhöhe laut Angaben der Klimaschutz- und Energieagentur Baden-Württemberg GmbH (KEA-BW). Die tatsächlichen Kosten ergeben sich nach der Fördermittelbewilligung, der Ausschreibung und der durchgeführten Wärmeplanung.

## **Ansprechpersonen**

### **Regionale Beratungsstelle**

Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH

Timm Engelhardt  
Bahnhofstraße 7  
73033 Göppingen  
Telefon: +49 (0) 7161 65165-01  
E-Mail: [t.engelhardt@lkgp.de](mailto:t.engelhardt@lkgp.de)

Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Klimaschutzagentur Landkreis Esslingen übernehmen.

### **Ansprechpartner KEA**

Dr. Max Peters  
Bereichsleiter  
Telefon: 0721 98471-47  
Mobil: 0152 24432543  
[max.peters@kea-bw.de](mailto:max.peters@kea-bw.de)